



2024/1613

4.7.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 57/2024

vom 15. März 2024

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/1613]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2145 der Kommission vom 16. Oktober 2023 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 124b (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2145:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2145 der Kommission vom 16. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2145, 17.10.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2145 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2145, 17.10.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.